

Benutzungs- und Entgeltordnung der Sportstätten der Stadt Wülfrath

§1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten der Stadt Wülfrath:
 - Lhoist Sportpark
 - Sporthalle Fliethe
 - Sporthalle Goethestraße
 - Sporthalle Gymnasium
 - Turnhalle Realschule
 - Turnhalle Lindenstraße
 - Gymnastikhalle Ellenbeek
 - Sauna-Ruheraum im Hallenbad
 - Gymnastikraum Familienzentrum Ellenbeek

Abweichend hiervon gilt für die Wülfrather Wasser Welt die Haus- und Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Benutzung werden Entgelte gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die in § 1 aufgeführten Sportstätten der Stadt Wülfrath dienen als öffentliche Einrichtungen vorrangig der Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und den Einwohnern der Stadt zur sportlichen Betätigung.
2. Die Stadt Wülfrath stellt ihre Sportstätten außerhalb der Zeiten einer schulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf Antrag Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) für sportliche Nutzungen entgeltpflichtig zur Verfügung.
3. Die Rangfolge der Vergabe richtet sich nach § 3 dieser Ordnung.
4. Eine Nutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens 10 Personen (einschließlich des Übungsleiters) anwesend sind.
5. Eine Nutzung im nichtsportlichen Bereich bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt Wülfrath.

§ 3 Überlassung

1. Die Benutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Wülfrath. Sie richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen, die seitens des Sportamtes unter Hinzuziehung des Stadtsportbundes Wülfrath e.V. erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.
2. Die Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportstätten wird nur auf Antrag erteilt, der an das Sportamt der Stadt Wülfrath zu richten ist. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

3. Die Stadt Wülfrath kann die städtischen Sportstätten durch vertragliche Vereinbarung juristischen oder natürlichen Personen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.
4. Für die Vergabe von Belegungszeiten gilt folgende Rangfolge:
 - Sportvereine mit Sitz in der Stadt Wülfrath und einer Mitgliedschaft im Stadtsportbund Wülfrath e.V. (dabei genießt der Kinder- und Jugendsport Priorität),
 - andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Wülfrath, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen werden.),
 - freie Sportgruppen sowie sonstige Antragssteller.
5. Die Belange der städtischen Schulen werden, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit bis 16.00 Uhr, gegenüber sonstigen Benutzern vorrangig berücksichtigt.
6. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sport- oder Turnhalle bzw. einer bestimmten Belegungszeit.
7. Für Veranstaltungen von öffentlicher Bedeutung der Stadt Wülfrath oder anderer Anbieter kann die Stadt Wülfrath nach rechtzeitiger Ankündigung unbeschadet bestehender Zuweisungen der Sportstätten im Hinblick auf ihre Eigentümereigenschaft eigene Nutzungsrechte geltend machen.
8. Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die jeweilige Sportstätte geltende Hausordnung an.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Stadt Wülfrath ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn
 - der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Wülfrath vorliegt oder zu befürchten ist,
 - an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - dauerhaft weniger als die geforderte Mindestzahl an Teilnehmern anwesend ist
 - der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
2. Die Stadt Wülfrath kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der überlassenen Sportstätte Gebrauch machen.

3. Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Wülfrath zu.

§ 5 Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten der Sportstätten liegen grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 22:00 Uhr. Während der Schulzeiten stehen die Sportstätten in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr ausschließlich dem Schulsport zur Verfügung. Die Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Sportstätten einschließlich der sanitären Einrichtungen und der Nebenräume sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.
2. Samstags und an Sonn- und Feiertagen kann die Sportstätte zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
 - der allgemeinen Hallenruhe (Schulferien)
 - für notwendige Pflege- und Werterhaltungsarbeiten
 - für Eigenbedarf des Sportstättenträgers.
4. In Einzelfällen kann ausnahmsweise eine Nutzung während der allgemeinen Hallenruhe zugelassen werden.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht wird grundsätzlich von der Stadt Wülfrath ausgeübt. Soweit städtische Platzwarte bzw. Hausmeister zur Verfügung stehen, üben diese das Hausrecht für die Stadt Wülfrath aus. Sie sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils für die Sportstätte geltende Hausordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu weisen.

§ 7 Verhalten in den Sportstätten, Benutzungsregeln

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Sportstätten sowie überlassene Geräte sind schonend und zweckentsprechend zu behandeln und vor Beschädigung und Verunreinigung zu bewahren.
2. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen sind nicht gestattet.
3. Technische Einrichtungen (z.B. Heizungs- und Belüftungseinrichtungen) dürfen nur von den hierzu von der Stadt Wülfrath ermächtigten Personen bedient werden.
4. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet.

5. Das Rauchen ist in den gesamten Räumlichkeiten der Sportstätten untersagt.
6. Der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke ist im Rahmen von Kinder- und Jugendsportveranstaltungen (bis einschließlich 16 Jahren) untersagt. In sämtlichen Umkleideräumen, Sanitärräumen, Nebenräumen sowie Fluren ist der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Alkoholisierte Personen dürfen die Sportstätten nicht betreten.
7. Das Mitführen von Tieren in Sporthallen und auf Sportflächen ist unzulässig. Auf Freisportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
8. Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß wegzuräumen. Ohne vorherige Zustimmung der Stadt dürfen sie nicht aus der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.
9. Änderungen an der Art und Ausstattung der Sportstätten bzw. die Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen oder Geräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wülfrath vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
10. Werbung innerhalb der Sportstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wülfrath.
11. Die Spielfelder der Sporthallen dürfen nur in üblicher Sportkleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Sportschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen, die auch außerhalb der Hallengebäude getragen werden, ist untersagt.
12. Der Gebrauch von Haftmitteln jeglicher Art ist verboten.
13. Kunstrasenplätze dürfen nicht mit grobstolligem Schuhwerk bzw. Alustollen betreten werden.
14. Über die Bespielbarkeit der Sportplätze entscheidet die Stadt Wülfrath. Witterungsbedingte Platzsperrungen sowie Sperrungen der Sportstätten aufgrund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Benutzern strikt einzuhalten.
15. In besonders begründeten Fällen kann das Sportamt Ausnahmen zulassen.

§ 8 Gewerbeausübung

In den Sportstätten ist der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen nur mit Genehmigung der Stadt Wülfrath gestattet.

§ 9 Bestellung eines Übungsleiters; Schlüsselgewalt

1. Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungsleiter bzw. Verantwortlichen namentlich zu benennen.

2. Das Betreten der Sportstätten durch Übungsgruppen ist nur mit Übungsleiter bzw. Verantwortlichem erlaubt.
3. Der Übungsleiter oder sein Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.
4. Der Übungsleiter bzw. sein Vertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sportstätten nach Beendigung des Trainings- bzw. Spielbetriebs in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
5. Dem Verantwortlichen kann mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis für eine Sportstätte die Schlüsselgewalt übertragen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass sämtliche Türen und Fenster nach Beendigung der Nutzung verschlossen werden, das Wasser in den Sanitäreinrichtungen abgedreht und das Licht ausgeschaltet ist. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen erhebt die Stadt Wülfrath eine Vertragsstrafe.
6. Der/die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungserlaubnis unverzüglich an die Stadt Wülfrath zurückzugeben. Der Verantwortliche haftet für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des/der Schlüssel ergeben sowie für den Verlust und daraus entstehender Folgekosten.

§ 10 Bauliche Veränderungen

Die Benutzer dürfen bauliche Veränderungen der Sportstätten weder veranlassen noch vornehmen.

§ 11 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Die Stadt Wülfrath überlässt dem Benutzer die städtische Sportstätte in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Platzwart bzw. Hausmeister oder dem Sportamt der Stadt Wülfrath zu melden.
2. Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der überlassenen Sportstätte. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.

3. Die Stadt Wülfrath haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust seitens des Benutzers eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Wülfrath freizustellen. Die Haftung der Stadt Wülfrath für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wülfrath und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wülfrath und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass er sich gegen das aus der Nutzung der Sportstätte ergebende Unfall- und Haftpflichtrisiko ausreichend versichert. Die Stadt Wülfrath kann vom Benutzer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.
6. Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 13

Erhebung von Entgelten

1. Der Benutzer ist zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
2. Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Das Entgelt bemisst sich dabei nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Sportstätte.
3. Die Erhebung erfolgt halbjährlich zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres, nachträglich.
4. Die Höhe des Entgelts richtet sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Dieses wird regelmäßig den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

§ 14

Ermäßigte Entgelte

1. Für Kinder- und Jugendgruppen von Vereinen, die dem Stadtsportbund Wülfrath e.V. angeschlossen sind, gelten ermäßigte Entgelte.
2. Für Seniorensportgruppen gelten ermäßigte Entgelte.
3. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.
4. Näheres regelt das als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügte Entgeltverzeichnis.

§ 15
Befreiung von Entgelten

1. Eine Befreiung der Entgeltspflicht erfolgt für Sportangebote folgender Einrichtungen:
 - Schulen in städtischer Trägerschaft (einschließlich OGATA)
 - ortsansässige Kindertagesstätten
 - VHS Mettmann- Wülfrath
 - sonstige soziale und kulturelle Einrichtungen der Stadt Wülfrath

2. Der Ausschuss Kultur, Sport und Freizeit kann auf Vorschlag der Verwaltung in begründeten Einzelfällen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Entgeltordnung vom 18.12.2008. Am 15.08.2016 erfolgten redaktionelle Änderungen in § 1 und in § 1 Entgeltverzeichnis.

Wülfrath, den 15.08.2016

gez. _____
(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin